

Entscheidende Behörde

Unabhängiger Bundesasylsenat

Entscheidungsdatum

27.08.1998

Geschäftszahl

203.192/0-XII/36/98

Spruch

BESCHEID

SPRUCH

Der unabhängige Bundesasylsenat hat durch das Mitglied Dr. Feßl gemäß § 66 Abs. 4 AVG iVm § 38 Abs. 1 des Asylgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 76/1997 (AsylG), entschieden:

Die Berufung von T. J. S. vom 14.05.1992 gegen den Bescheid der Sicherheitsdirektion für Oberösterreich vom 5.5.1992, Zahl: FrA 5223/91, wird gemäß § 7 AsylG abgewiesen.

Text

BEGRÜNDUNG

Der Asylwerber ist am 11.6.1991 illegal in das Bundesgebiet eingereist und stellte am 13.6.1991 vor der Bezirkshauptmannschaft Baden, Außenstelle Flüchtlingslager Traiskirchen einen Asylantrag.

Bei seiner Einvernahme vor der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Niederösterreich am 13.7.1991 gab er - kurz zusammengefaßt - an, daß er sein Heimatland verlassen habe, da er durch seinen Schwager, der Oberstleutnant der angolischen Armee sei, in Schwierigkeiten gekommen sei. Sein Schwager habe mit anderen Armeemitgliedern einen Militärputsch vorbereitet und die für 1992 zwischen der MPLA und der Unita ausgehandelten Wahlen sabotieren wollen. Mitte März 1991 habe er Waffen zum Asylwerber in die Wohnung gebracht. Irgend jemand habe den Sicherheitsdienst verständigt. Am 1.4.1991 habe der Sicherheitsdienst, während der Asylwerber in der Arbeit gewesen sei, in Anwesenheit seiner Frau eine Hausdurchsuchung durchgeführt. Dabei seien die Waffen gefunden worden und sei der Asylwerber noch am selben Tag an seinem Arbeitsplatz verhaftet worden. Er sei bis zum 3.6.1991 in Luanda beim Sicherheitsdienst in Haft gewesen. Er habe jedoch die Namen der am Putschversuch beteiligten Personen nicht preisgegeben und alles bestritten. Am 20.6.1991 hätte nach einer weiteren Befragung das Urteil gegen den Asylwerber ergeben sollen, wobei die Möglichkeit einer Hinrichtung, jedenfalls aber eine lange Haftstrafe gedroht hätte. Am 3.6.1991 habe der Schwager des Asylwerbers zehn Soldaten zu dem Gefängnis geschickt, woraufhin der Asylwerber freigelassen worden sei und einen falschen Reisepaß erhalten habe, mit welchem er am 4.6.1991 nach Rom geflogen sei, von wo er mit einem PKW illegal nach Österreich gebracht worden sei.

Die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Oberösterreich hat den Antrag auf Asylgewährung mit den angefochtenen Bescheid vom 5.5.1992, Zl. FrA-5223/1991 abgewiesen und festgestellt, daß der Asylwerber nicht Flüchtling im Sinne des Asylgesetzes 1968 und demnach nicht zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sei. Dies mit der Begründung, daß die Voraussetzungen des Art. 1 Abschnitt A Z 1 oder 2 der Genfer Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge auf den Asylwerber nicht zutreffen würden.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die fristgerechte Berufung des Asylwerbers vom 14.5.1992, womit der Antrag gestellt wird, den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, daß der Asylwerber als politischer Flüchtling gemäß österreichischem Asylgesetz anerkannt werde.

Zur Begründung wird im wesentlichen folgendes ausgeführt:

Der angefochtene Bescheid gehe in keiner Weise auf die persönliche Situation und das Vorbringen des Asylwerbers im Überprüfungsverfahren ein, sondern stelle lediglich ein Formular dar, indem die persönlichen Daten des Asylwerbers eingesetzt worden seien. Solcher Art ausgestellte Bescheide würden jedoch nicht der Verpflichtung jeder Verwaltungsbehörde gemäß § 60 AVG entsprechen, einen Bescheid zu begründen. Schon aus diesem Grunde sei der Bescheid aufzuheben.

Der Asylwerber verweise nochmals auf seine Angaben im Erstinterview. Sein Schwager C. L. D. - Oberstleutnant in der angolischen Armee - habe ihn durch seine Aktivitäten in Schwierigkeiten gebracht. Er habe mit anderen Armeeinghörigen einen Militärputsch vorbereitet und das Haus des Asylwerbers als Treffpunkt benützt. Aufgrund einer Hausdurchsuchung der Sicherheitskräfte, bei der die von seinem Schwager deponierten Waffen sichergestellt worden seien, sei er vom 1.4. bis 3.6.1991 in Luanda in Haft gehalten worden. Am 3.6.1991 sei er durch zehn Soldaten, welche von seinem Schwager geschickt worden seien, befreit worden und habe ihm der Schwager die Flucht aus Angola ermöglicht. Anderenfalls hätte er mit einer längeren Gefängnisstrafe - wenn nicht mit einer Hinrichtung - rechnen müssen.

Über diese Berufung hat der Unabhängige Bundesasylsenat gemäß § 44 Abs. 2 AsylG 1997 - neuerlich - zu entscheiden (vgl. den Zurückweisungsbeschuß des VwGH vom 22.4.1998, 96/01/0077/6).

Der Unabhängige Bundesasylsenat hat am 20.8.1998 eine mündliche Verhandlung durchgeführt. Bei dieser Verhandlung wurde Beweis erhoben durch Einvernahme des Berufungswerbers als Beteiligter sowie durch Verlesung folgender Urkunden: Länderinformationsblatt des Schweizer Bundesamtes für Flüchtlinge vom Februar 1992 hinsichtlich des mit Leuchtstift bezeichneten Abschnittes betreffend die FNLA (Beilage I), Länderinformationsblatt des Schweizer Bundesamtes für Flüchtlinge vom Oktober 1993 hinsichtlich der mit Leuchtstift markierten Chronologie des ersten Halbjahres 1991 (Beilage II), Länderinformationsblatt des Schweizer Bundesamtes für Flüchtlinge vom Oktober 1993 hinsichtlich des mit Leuchtstift markierten Abschnittes über die FNLA (Beilage III), Information des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom April 1998 hinsichtlich der mit Leuchtstift markierten Abschnitte über die politische Verfolgung sowie die Menschenrechte und deren Beachtung in Angola (Beilage IV).

Auf Grundlage dieser mündlichen Verhandlung wird folgender Sachverhalt festgestellt und der Entscheidung zugrundegelegt:

Der Asylwerber ist Staatsangehöriger von Angola und am 24.8.1952 in D. geboren. Die Angaben des Asylwerbers zum Fluchtgrund, insbesondere, daß er an Vorbereitungen zu einem von der FNLA geplanten Putschversuch im Frühjahr 1991 beteiligt gewesen sei, daß er wegen unerlaubten Waffenbesitzes am 3.4.1991 verhaftet und über Intervention seines Schwagers (Oberstleutnant der angolischen Armee) nach Entsendung von zehn Soldaten am 3.6.1991 aus dem Gefängnis des Sicherheitsdienstes in Luanda entlassen worden sei, werden der Entscheidung mangels Glaubwürdigkeit nicht zugrundegelegt.

Zur allgemeinen Lage in Angola wird folgendes festgestellt:

"FNLA" ist die Abkürzung für Frente Nacional de Libertação de Angola (Nationale Front für die Befreiung Angolas). Es handelt sich dabei um eine alte, seit Jahrzehnten im Zerfall begriffene Freiheitsbewegung. Mehrere militärische und politische Führer dieser Bewegung traten bereits einige Zeit vor dem Friedensabkommen vom Mai 1991 der MPLA bei. Die FNLA, die früher eine militärische Abteilung besaß, war bereits Anfang der Neunziger Jahre nicht mehr militärisch tätig. Seit 1984 war die FNLA nicht mehr aktiv, jedoch machte sie im Mai 1988 wieder von sich sprechen, als ihr Exekutivkomitee einen Friedensplan in zehn Punkten vorschlug. Der Präsident der FNLA, Holden Roberto, kehrte im August 1991 nach 16 Exil in sein Land zurück und versuchte, seine Bewegung auf der politischen Szene Angolas neu zu platzieren, jedoch ohne viel Erfolg. Bei den Präsidentschaftswahlen vom September 1992 erhielt Roberto 2,11 Prozent der Wahlstimmen, bei den Parlamentswahlen eroberte die FNLA fünf Sitze (2,4 Prozent der Stimmen).

Es kann nicht festgestellt werden, daß seitens der FNLA im ersten Halbjahr 1991 irgendwelche Putsch- bzw. sonstige Umsturzversuche unternommen worden wären. Festgestellt wird, daß am 26.3.1991 nach 16jähriger Herrschaft der Einheitspartei MPLA in Angola vom angolischen Parlament ein Gesetz zur Einführung des Mehrparteiensystems beschlossen wurde, das am 11.5.1991 in Kraft trat. Festgestellt wird weiters, daß ein neues Amnestiegesetz für "alle Verbrechen gegen die Staatssicherheit, gemeinrechtliche Vergehen mit Haftstrafen, und Vergehen von Militärpersonen vor dem 31. Mai 1991" am 12.7.1991 in Kraft getreten ist. Weiters wird festgestellt, daß Roberto Holden, Chef der "Nationalen Front zur Befreiung Angolas" (FNLA) nach 16 Jahren Exil in Zaire am 31.8.1991 nach Angola zurückgekehrt ist.

Zu einer allfälligen politischen Verfolgung in Angola wird folgendes festgestellt:

Eine systematische Verfolgung politischer Gegner oder von Minderheiten kann weitgehend ausgeschlossen werden. Eine unmittelbare staatliche Verfolgung findet in Angola nicht statt. Dennoch kommt es zu Übergriffen und Verletzungen der Menschenrechte durch Exzesse einzelner Sicherheitskräfte.

Zu den Menschenrechten und deren Beachtung in Angola wird folgendes festgestellt:

Bei willkürlichen Übergriffen kann in vielen Fällen nicht eindeutig festgestellt werden, ob die Motive für diese Verbrechen politischen Natur sind oder einen rein kriminellen Hintergrund haben. Die Sicherheitskräften nutzen ihre Stellung dazu aus, derartige kriminelle Handlungen zu begehen. Sie können fast immer sicher sein, von den Behörden nicht belangt zu werden. Berichten zufolge kam es zu einzelnen politisch angeordneten Morden, die bislang nicht aufgeklärt wurden. So wurde ein Oppositionsführer, ein Vizegouverneur sowie zwei Journalisten ohne weitere Rechtsfolgen ermordet. Auch die Unita hat dutzende von Gefangenen in der Haft umkommen lassen.

Diese Sachverhaltsfeststellungen ergeben sich aufgrund folgender Beweiswürdigung:

Den Angaben des Berufungswerbers, wonach er Anfang 1991 an einer Verschwörung gegen die angolansische Regierung beteiligt gewesen und sein Schwager (Oberstleutnant der angolansischen Armee) einen Militärputsch mit Unterstützung der FNLA geplant habe, kann aus folgenden Gründen nicht gefolgt werden:

Der Asylwerber konnte bei seiner Einvernahme vor dem Unabhängigen Bundesasylsenat lediglich sehr allgemein gehaltene Angaben über die Vorgangsweise und die Ziele des beabsichtigten Militärputsches machen. Des weiteren konnte er über die Partei FNLA, die angeblich diesen Putsch unterstützt haben soll und als deren Mitglied sich der Asylwerber bezeichnet, keine näheren Angaben machen und auf näheres Befragen des Verhandlungsleiters lediglich den Namen des Vorsitzenden dieser Partei nennen. Der Asylwerber konnte jedoch keinerlei Angaben über die Organisation oder Ziele dieser Partei machen. Des weiteren ergibt sich aus der vorliegenden - auf Informationen des Schweizer Bundesamtes für Flüchtlinge (Beilage II) - basierenden Chronologie des Jahres 1991 kein Hinweis auf irgendwelche Umsturzversuche seitens der FNLA im Jahr 1991. Vielmehr ergibt sich aus den vorliegenden Informationen (Beilage I und Beilage II), daß die FNLA im Jahr 1991 militärisch bereits bedeutungslos war und ein Putschversuch dieser Bewegung im genannten Zeitraum unwahrscheinlich erscheint. Des weiteren ergibt sich aus den genannten Unterlagen, daß der Anführer der FNLA Holden Roberto im August 1991 aus dem Exil in Zaire bzw. Frankreich zurückgekehrt ist, um an den für 1992 geplanten Wahlen teilzunehmen. Es erscheint nun nicht vereinbar, daß von diesem Politiker einerseits im Frühjahr 1991 ein Staatsstreich in Auftrag gegeben worden sein soll und daß er andererseits nach Angola zurückgekehrt ist, um an den von der Regierungspartei MPLA für 1992 geplanten Wahlen teilzunehmen.

Anzumerken ist auch, daß der Asylwerber die portugiesische Sprache (Amtssprache in Angola) - wie sich bei der mündlichen Verhandlung in Anwesenheit eines Dolmetschers für die französische und portugiesische Sprache gezeigt hat - nicht beherrscht und erscheint unklar, wie eine Person, die die Amtssprache des Landes nicht spricht, aktiv an einem Militärputsch gegen die angolansische Regierung beteiligt gewesen sein sollte.

Abgesehen davon, daß den Angaben des Berufungswerbers zur Teilnahme an Vorbereitungen an einem Militärputsch im ersten Halbjahr 1991 nicht gefolgt werden kann, kann auch seinen Ausführungen hinsichtlich der von ihm zu befürchtenden Verfolgung in Angola nicht gefolgt werden. Einerseits ergibt sich aus der Chronologie der Ereignisse des Jahres 1991 (Beilage II), daß am 12.7.1991 ein neues Amnestiegesetz für "alle Verbrechen gegen die Staatssicherheit, gemeinrechtliche Vergehen mit Haftstrafen, und Vergehen von Militärpersonen vor dem 31. Mai 1991" in Kraft getreten ist, worunter wohl auch die vom Asylwerber behauptete Teilnahme an Vorbereitungen zu einem Umsturzversuch zu subsumieren wäre. Zum anderen ist festzuhalten, daß es nach der Information des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Beilage IV) in Angola zwar zu einzelnen politischen Morden und Gewaltverbrechen kommt, eine systematische Verfolgung politischer Gegner oder von Minderheiten jedoch mit einiger Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Es erscheint daher auch aus diesen Gründen unwahrscheinlich, daß der Asylwerber im Falle einer Rückkehr nach Angola mit politischer Verfolgung zu rechnen hätte.

Zusammenfassend ist zur Beweiswürdigung auszuführen, daß sich aus den vorliegenden Urkunden keine Hinweise auf die vom Asylwerber behaupteten Vorbereitungen für einen Putschversuch in Angola in der ersten Hälfte des Jahres 1991 ergeben und, daß der Asylwerber in der mündlichen Verhandlung vom 20.8.1998 derartige Ereignisse und seine persönliche Beteiligung daran auch nicht glaubhaft machen konnte, da seine Ausführungen zu allgemein gehalten waren, von ihm keinerlei Einzelheiten des beabsichtigten Putschversuchs und der Ziele der FNLA-Partei angegeben werden konnten und die von ihm behaupteten Ereignisse mit der

weiteren politischen Entwicklung in Angola (Rückkehr des Parteichefs der FNLA Holden Roberto aus dem Exil und Teilnahme an den Wahlen) auch nicht in Einklang gebracht werden können.

Rechtlich folgt aus dem festgestellten Sachverhalt:

Gemäß § 7 Asylgesetz 1997 hat die Behörde Asylwerbern auf Antrag mit Bescheid Asyl zu gewähren, wenn glaubhaft ist, daß ihnen im Herkunftsstaat Verfolgung (Art. 1 Abschnitt A Z 2 der Genfer Flüchtlingskonvention) droht und keiner der in Art. 1 Abschnitt C oder F der GFK genannten Endigungs- oder Ausschlußgründe vorliegt.

Flüchtling im Sinne von Art. 1 Abschnitt A Z 2 der GFK ist, wer aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Gesinnung verfolgt zu werden, sich außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen.

Zentrales Element dieses Flüchtlingsbegriffes ist die "begründete Furcht vor Verfolgung". Diese begründete Furcht vor Verfolgung liegt dann vor, wenn objektiverweise eine Person in der individuellen Situation des Asylwerbers Grund hat, eine Verfolgung zu fürchten. Unter Verfolgung ist ein Eingriff von erheblicher Intensität in die vom Staat zu schützende Sphäre des Einzelnen zu verstehen, welche geeignet ist, die Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes des Heimatstaates bzw. der Rückkehr in diesen Staat zu begründen.

Im gegenständlichen Fall sind nach Ansicht des Unabhängigen Bundesasylsenates die dargestellten Voraussetzungen, nämlich eine aktuelle Verfolgungsgefahr aus einem in der GFK angeführten Grund nicht gegeben. Der Asylwerber konnte die von ihm behauptete politische Tätigkeit in Angola, nämlich seine Beteiligung an den Vorbereitungen zu einem von der FNLA organisierten Umsturzversuch im Jahr 1991 nicht glaubhaft machen. Ebenso wenig konnte er glaubhaft machen, daß er aufgrund dieser - behaupteten - politischen Betätigung in seinem Heimatstaat Angola eine behördliche Verfolgung aus politischen Gründen zu befürchten hätte. Demnach liegt kein Hinweis auf eine konkrete, aktuelle Verfolgung aus einem der in der GFK angeführten Gründe vor.

Der Berufung war sohin der Erfolg zu versagen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Abschiebung in den Heimatstaat Angola gemäß § 57 Abs. 1 und 2 Fremdengesetz 1997 ist nicht vom Unabhängigen Bundesasylsenat, sondern gemäß § 44 Abs. 1 Asylgesetz 1997 letzter Satz von der Fremdenpolizeibehörde zu treffen.